Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4987

06. 04. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend eine Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten von Angola und der nach Zaire geflüchteten angolanischen Bevölkerung

Die Ernährungslage in Angola und in Zaire für die nach den tragischen Ereignissen in Angola in dieses Land geflüchtete angolanische Bevölkerung nimmt gegenwärtig immer ernstere Formen an. Aus diesem Grund haben das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) einen Appell an die Gemeinschaft zur Lieferung einer Nahrungsmittel-Soforthilfe zugunsten der betroffenen Bevölkerung gerichtet.

I. Analyse des Bedarfs und Vorschlag für eine Nahrungsmittelhilfe zugunsten von Angola

1. Das IKRK teilt mit, daß mehrere zehntausend Personen – die genaue Zahl dürfte wahrscheinlich 100 000 überschreiten – gegenwärtig unter sehr ernster Unterernährung leiden, und hat daher zur Bekämpfung dieser Lage die Entsendung mehrerer Ärzteteams im Rahmen eines von den angolanischen Behörden beschlossenen Programms zur medizinischen Betreuung und Nahrungsmittelversorgung beschlossen.

   Als Unterstützung bei der Durchführung dieses Programms bittet das IKRK die Gemeinschaft um sofortige Lieferung von 200 Tonnen Magermilchpulver [1]) und die Hereinführung eines Teils dieser Menge auf dem Luftwege. Sie weist dabei darauf hin, daß sie einen zusätzlichen Antrag stellen wird, soweit ihre Delegierten an Ort und Stelle eine umfassendere Analyse des Bedarfs vorgenommen haben.

2. Aufgrund dieses Antrags [2]) hat die Kommission bereits am 15. März 1976 aufgrund der vom Rat erteilten Ermächtigung zur Durchführung des genannten Abkommens eine erste Zuteilung von 100 Tonnen Magermilchpulver beschlossen, von denen rund 25 Tonnen auf dem Luftwege herangeführt werden sollen (die genaue Menge wird beim Versand aufgrund der genauen Beförderungskapazität der Flugzeuge festgelegt).

3. Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Zuteilung von weiteren 100 Tonnen im Rahmen des Abkommens vom 3. Februar 1975 mit dem IKRK zu beschließen, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens frei Entladehafen geliefert würden.

II. Analyse des Bedarfs und Vorschlag für eine Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Angola-Flüchtlinge in Zaire

1. Das UNHCR weist in seinem Appell an die Gemeinschaft darauf hin, daß 30 000 neue Flüchtlinge aus Angola in Zaire sich in einer ernsten oder sogar alarmierenden Notlage befinden. Es handelt sich insbesondere um 15 000 bis 20 000 Personen, die auf rund zehn Zentren in der Umgebung des Dorfes Songololo aufgeteilt sind und nur dank der bescheidenen Hilfe durch die katholische und die protestantische Mission sowie das IKRK überleben, dessen Lager sich rasch leeren. Um diese Lage zu ändern, bittet das UNHCR die Gemeinschaft um sofortige Lieferung auf dem Luftwege von Getreide, Milcherzeugnisse, Fisch und anderen eiweißreichen Erzeugnissen.

2. Aufgrund vorstehender Überlegungen schlägt die Kommission vor:

   a) eine Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten des UNHCR zur unentgeltlichen Verteilung an die Flüchtlinge aus Angola in Zaire in Höhe von
      - 2000 Tonnen Getreide
      - 150 Tonnen Milchpulver
      - 100 Tonnen Butteroil

      Diese Mengen entsprechen einer täglichen Ration von 270 g Getreide, 60 g Magermilch-

[1]) Diese Menge entspricht einer täglichen Ration von 30 g für 80 000 Personen während drei Monaten oder von 60 g für rund 40 000 Personen während drei Monaten.

[2]) Eine allererste Aktion in Höhe von 100 Tonnen Magermilchpulver war bereits im Oktober 1975 beschlossen worden.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

pulver und 50 g Butteroil während rund drei Monaten für etwa 30 000 Personen [3]);

b) die Lieferung auf dem Luftweg von rund 50 Tonnen Magermilchpulver zur Deckung des dringendsten Milchbedarfs während drei bis vier Wochen (die genaue Menge wird beim Versand aufgrund der genauen Beförderungskapazität der Flugzeuge festgelegt);

— die Lieferung frei Entladehafen der restlichen Mengen Milch sowie des Getreides und des Butteroils.

III. Kosten und Verbuchung

Die zugunsten Angolas und der angolanischen Flüchtlinge in Zaire vorgeschlagenen Aktionen können mit rund 648 000 RE bzw. mit 720 000 RE veranschlagt werden, wenn die bereits von der Kommission beschlossenen 100 t Milch einbezogen werden. Diese Mengen würden wie folgt angerechnet:

— die Aktion Angola durch das IKRK auf das Rahmenabkommen vom 3. Februar 1975 (Programm 1974), das gegenwärtig über eine nicht genutzte Restmenge von 455 Tonnen Magermilchpulver verfügt;

— die Aktion zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire (UNHCR)

- auf die Reserve des Getreideprogramms 1975/1976, die in Kürze vom Rat beschlossen werden wird,
- auf die Reserve des Butteroil-Programms 1975, das derzeit eine nicht genutzte Restmenge von 2529 Tonnen aufweist,
- auf die Reserve des Milchpulver-Programms 1975, das derzeit eine nicht genutzte Restmenge von 2500 Tonnen aufweist.

Abschließend schlägt die Kommission dem Rat vor:

1. folgende Beschlüsse zu fassen:
   — zugunsten der angolanischen Bevölkerung über das IKRK eine Nahrungsmittelsoforthilfe von 100 Tonnen Magermilchpulver, die frei Entladehafen zu liefern sind; diese Hilfe ist auf das Abkommen vom 3. Februar 1975 mit dieser Organisation angerechnet;
   — zugunsten der nach Zaire geflüchteten angolanischen Bevölkerung über das UNHCR eine Nahrungsmittelsoforthilfe von 2000 Tonnen Getreide, 150 Tonnen Magermilchpulver auf dem Luftweg heranzuführen und die übrigen Mengen frei Entladehafen zu liefern;
2. beiliegende Verordnungen zu erlassen.

[3]) Da die Bevölkerung unter völligem Mangel leidet, hielt man es für angebracht, die Hilfe auf der Grundlage höherer Tagesrationen als den üblichen Rationen zu berechnen, die 50 g Getreide, 30 g Milchpulver und 20 g Butteroil betragen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1976 – 14 – 680 70 – E – Na 9/76:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsmitteilung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates vom . . . . über die Sofortlieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 des Rates vom 26. Mai 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [1]), insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 sieht die Lieferung von 43 010 Tonnen Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [2]) sieht eine Reserve in Höhe von 3800 Tonnen Magermilchpulver vor.

Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat einen Antrag auf Soforthilfe zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire gestellt. Der Bedarf dieser Bevölkerung rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft. Angesichts der Lage ist es angebracht, die Heranführungskosten frei Bestimmungsflughafen für einen Teil der Mengen und für die restlichen Mengen bis zum Entladehafen zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 als Reserve vorgesehenen 3800 Tonnen Magermilchpulver werden 150 Tonnen dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugeteilt.

Artikel 2

Die Finanzierung der Gemeinschaft umfaßt die Heranführungskosten für rund 50 Tonnen Magermilchpulver bis zum Bestimmungshafen und für die restlichen Mengen bis zum Entladehafen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 3

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1]), insbesondere auf Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung daß das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Empfängerorganisation eine Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen des Programms 1975/1976 zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire Schwierigkeiten haben würde, die Heranführungskosten ab der fob-Stufe zu übernehmen, und daß daher die Übernahme dieser Kosten durch die Gemeinschaft angebracht ist —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Bei der Nahrungsmittelsoforthilfe-Maßnahme, die von der Gemeinschaft zugunsten des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Rahmen des Programms 1975/1976 für die angolanischen Flüchtlinge in Zaire durchgeführt wird, erstreckt sich die Finanzierung durch die Gemeinschaft auch auf die Heranführungskosten bis zum Entladehafen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 8. August 1972, S. 1

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .... des Rates vom .... zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelsoforthilfe an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [2]), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 [4]), insbesondere auf Artikel 23 bis,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Getreide zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire gestellt; der Bedarf dieser Bevölkerung rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft.

Es erscheint angebracht, angesichts der gebotenen Eile ein möglichst flexibles und rasches Verfahren zur Bereitstellung dieses Getreides anzuwenden.

Das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [5]) erlaubt nicht immer ein derartiges flexibles und rasches Vorgehen. Es ist daher vorzusehen, daß auf ein anderes Verfahren zurückgegriffen werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 kann für die Lieferung von Getreide und / oder Reis, die als Nahrungsmittelhilfe an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire erfolgt, und für die Beförderung bis zum Entladehafen auf ein anderes Verfahren als das der Ausschreibung zurückgegriffen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 vom 26. November 1975, S. 3
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 72 vom 20. März 1975, S. 18
5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 89

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .... des Rates vom .... über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 erfolgende Sofortlieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [1]), insbesondere auf die Artikel 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 sieht die Lieferung von 43 400 Tonnen Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [2]) sieht die Bildung einer Reserve von 4550 Tonnen Butteroil vor.

Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat einen Antrag auf eine Nahrungsmittel-Soforthilfe in Form von Fetten zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire gestellt. Der Bedarf dieser Bevölkerung rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft. Angesichts der Lage ist es angebracht, die Heranführungskosten bis zum Entladehafen zu übernehmen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von der in der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 als Reserve vorgesehenen 4550 Tonnen Butteroil entsprechenden Menge werden 100 Tonnen in Form von Butteroil dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire zugeteilt.

Artikel 2

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Heranführungskosten bis zum Entladehafen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 157 vom 19. Juni 1975, S. 4

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 157 vom 19. Juni 1975, S. 6

Finanzanhang

I. Kosten

	Tonnen	RE/t	Wert/RE
A. Grundstoff			
1. IKRK: Magermilchpulver	100 ×	408	40 800
2. UNHCR			
— Getreide	2000 ×	116	232 000
— Magermilchpulver	150 ×	408	61 200
— Butteroil	100 ×	1120	112 000
			446 000
B. Heranführung			
1. IKRK: Magermilchpulver	100 ×	70	7 000
2. UNHCR			
— Getreide	2000 ×	65	130 000
— Magermilchpulver – Schiff	100 ×	70	7 000
– Flugzeug	50 ×	1000	50 000
— Butteroil	100 ×	80	8 000
			202 000
A + B [1])			648 000 [1])

II. Verbuchung im Haushaltsplan

1. Aktion IKRK:
   Mittel 1976, Posten 9210, der Z. E. aufgeführt ist und durch eine Übertragung innerhalb von Kapitel 92 aufgefüllt werden wird.
2. Aktion UNHCR:
   - Getreide, Haushaltsplan 1976 Posten 9201/Mittel in Höhe von 97,97 Mio RE;
   - Magermilchpulver und Butteroil: Mittel 1975, automatische Übertragung von 26,40 Mio RE auf den Haushaltsplan 1976 (Posten 9210);
   - Beförderung per Flugzeug / Artikel 924 Haushaltsplan 1976 (1 Mio RE).

[1]) Rechnet man hierzu den Betrag, der dem Beschluß der Kommission entspricht (100 Tonnen Magermilchpulver für Angola, davon rund 25 Tonnen auf dem Luftweg = 71 000 RE), so entspricht dies einem Gesamtwert von rund 720 000 RE.